OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700951/2/KLi

Datum:
Linz, 15. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. April 2021 des E M, vertreten durch die B R GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 8. März 2021, GZ: BHVB/921170002449/21, Spruchpunkte 1 und 2, wegen Übertretung des Vesammlungsgesetzes

zu Recht:

I.1. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 im Hinblick auf die Strafhöhe insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 360 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Tage herabgesetzt wird.
Darüber hinaus wird die Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt 1 als unbegründet abgewiesen; mit der Maßgabe, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. I Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 63/2017“ und die Strafnorm „§ 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. I Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 50/2012“ zu lauten hat.

I.2. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 36 Euro zu bezahlen.
Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

II.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde

noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. März 2021, GZ: BHVB/921170002449/21, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu den Spruchpunkten 1 und 2 Übertretungen des Versammlungsgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 08.01.2021, 19:55 Uhr
Ort: x, x
Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema "Gemeinsam eintreten für Grundrechte, Freiheit und Frieden" welche am x von 19:55 bis 21:15 Uhr am x veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. An der Versammlung nahmen etwa 1.500 Personen teil. Es wurden Schilder verwendet und Parolen gerufen.

2. Datum/Zeit: 08.01.2021, 19:55 Uhr
Ort: x, x
Sie haben als Leiter der Versammlung zum Thema "Gemeinsam eintreten für Grundrechte, Freiheit und Frieden" es unterlassen, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, da etwa 80 Versammlungsteilnehmer keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trugen. Sie haben es dabei unterlassen, diesen gesetzeswidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten.“

Der Bf habe hinsichtlich Spruchpunkt 1 § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz und hinsichtlich Spruchpunkt 2 § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Versammlungsgesetz verletzt.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz werde sowohl hinsichtlich Spruchpunkt 1 als auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von jeweils 600 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 35 Tagen verhängt.

Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 120 Euro zu bezahlen.

Angemerkt wird, dass über den weiteren Tatvorwurf zu Spruchpunkt 3 wegen Übertretung von § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020, iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, GZ: LVwG-700954-2021, gesondert entschieden wird.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 6. April 2021, mit der das Straferkenntnis zur Gänze angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er sei nicht Veranstalter der Versammlung gewesen. Gemäß den Beweisergebnissen habe es Aufrufe im Internet gegeben. Weiters sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass es sich um einen Spaziergang gehandelt habe. Der Tatvorwurf sei daher unberechtigt.

Aufgrund eines Größenschlusses sei der Bf auch nicht Leiter der Versammlung gewesen und könne auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einige der Versammlungsteilnehmer keinen Mund-Nasen-Schutz getragen hätten. Allenfalls hätten auch diese (so wie der Bf) Maskenbefreiungsatteste gehabt. Es sei Aufgabe der Behörde gewesen, dies zu erheben.

Wenn die Behörde von einer zweifellos bestehenden Versammlung spreche, sei dies ein Zeichen dafür, dass eben doch Zweifel bestehen würden. Es habe sich um einen Spaziergang gehandelt und nicht um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz. Es sei auch zulässig, mit einem Megaphon spazieren zu gehen. Wenn die Presse den Bf irrtümlich als Organisator betrachte, so sei dies ein Problem ungenauer Presserecherche.

Der Bf stelle an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge, (1.) gemäß Art. 130 Abs. 4 B-BG und § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden, der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben; in eventu (2.) den Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung

beantragt hat. Im vorliegenden Fall haben weder der Bf noch die belangte Behörde die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu Punkt V.1. noch auszuführen sein wird, handelt es sich bei der Frage, ob der Bf Veranstalter der verfahrensgegenständlichen Versammlung ist, um eine Rechtsfrage. Insofern konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu Punkt V.2. noch auszuführen sein wird, konnte hinsichtlich Spruchpunkt 2 von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am x, in der Zeit von ca. 19:55 Uhr bis ca. 21:15 Uhr, fand am S in x ein rechtlich als Versammlung iSd Versammlungsgesetzes zu qualifizierender „Spaziergang“ (siehe dazu Punkt V.1.) statt.

Der Aufruf hatte folgenden Inhalt:

„Spaziergang X
FREITAG x 20:00 Uhr
Treffpunkt: S
Zusammen ein starkes Zeichen für Frieden und Freiheit setzen!
Was erwünscht ist:
Megaphone, Lichter, Kerzen, Transparente, Fahnen
Wir sind friedlich, keine Gewalt!
Teile diesen Beitrag mit allen deinen Freunden und Bekannten!
Je mehr, desto besser!
Zusammen eintreten für Grundrechte, Freiheit und Frieden!“

Der Bf ist als Organisator dieses „Spazierganges“ aufgetreten.

II.2. Auch der Bf hat an diesem „Spaziergang“ teilgenommen.

II.3. Unstrittig steht fest, dass eine schriftliche Anzeige wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung bei der belangten Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz nicht erfolgt ist. Ob der Bf dazu verpflichtet gewesen wäre, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.4. Unstrittig steht auch fest, dass der Bf es bei diesem „Spaziergang“ unterlassen hat, darauf zu reagieren, dass etwa 80 Teilnehmer keine den Mund-

und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trugen und diesen Handlungen entgegen zu treten. Ob der Bf dazu iSv § 11 Versammlungsgesetz verpflichtet gewesen wäre, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.5. Am 13. Jänner 2021 wurde im Internet auf der Homepage „https://www.wochenblick.at“ ein als „Exklusiv-Interview mit Xer Demo-Organisator“ bezeichneter und an dieser Stelle wörtlich zitierter Beitrag veröffentlicht:

„Die erste Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen in X traf auf viel Echo. Mehr als 1.500 kritische Bürger trafen sich vergangene Woche zum Spaziergang gegen die repressive Corona-Politik der türkis-G Regierung. Der Wochenblick sprach exklusiv mit Demo-Organisator E M. Der 24-jährige Xer erlebt die Corona Situation selbst im Gesundheitswesen. Er ist sich sicher: Die Politik muss die Sorgen der Bürger endlich ernst nehmen. Deswegen ruft er erneut für 15. Jänner zum Protest auf.

Wochenblick: Am x fand auf Ihre Initiative hin der erste Corona-Spaziergang in X statt. Sie konnten mehr als 1.500 Teilnehmer mobilisieren. Sind Sie zufrieden?

E M: Die teilweise vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig eingestuften Verordnungen und nicht verhältnismäßigen Maßnahmen sind der Auslöser unseres Protests. Es wurde eine Teilnehmerzahl von 1.800 Personen wahrgenommen, welche über den Erwartungen gelegen ist. Die Polizei bestätigt 1.500 Personen. Das ist enorm viel und in der 12.000-Einwohner Stadt X einzigartig, da wir bisher keine Versammlungen in dieser Größenordnung hatten.

Zudem handelt es sich bei den Teilnehmern um Bürger aus allen Gesellschaftsschichten, mit unterschiedlichen Meinungen, auch vereinzelt Personen mit Migrationshintergrund und viele mit konträren politischen Weltanschauungen. Jedoch verbindet uns alle dasselbe Schicksal: Wir alle sind von den überzogenen Maßnahmen betroffen und verärgert. Das war und ist auch das Ziel, die breite Masse zu mobilisieren und keine Randgruppen.

Haben Sie all diese Leute ganz alleine mobilisiert? Sind Sie Teil eines Bündnisses?
Ausschlaggebend für den Aufruf war, dass unsere Grund- und Freiheitsrechte mit Füßen getreten und von Woche zu Woche neu beschnitten werden. Die Maßnahmen der Bundesregierung sind überzogen und nicht verhältnismäßig, die Wirtschaft leidet und Existenzen werden zerstört. Niemand leugnet Corona. Bei diesem Zusammenkommen geht es einzig und allein um unsere Grundrechte und darum, uns für unsere Freiheit einzusetzen und dieses Fehlverhalten aufzuzeigen. Deswegen sind wir dagegen aufgestanden und haben Gesicht gezeigt. Hinter dem Aufruf steckt weder eine Organisation oder Partei, noch ein Verein. Aufgerufen wurde zum „Spazierengehen“ über Soziale Medien. Schon bald war klar, dass diesem Aufruf mehr Leute folgen werden als gedacht.

Wie verhielt sich die Polizei? Haben Sie oder die Teilnehmer Repressalien erlebt?
Betreffend dem Vorgehen der Polizei schüttelten eigentlich alle Anwesenden nur den Kopf. Bereits nach wenigen Minuten wurde ich von der Polizei aus der Menge gezogen und zur Personalienfeststellung in die Seitenstraße gedrängt. Spaziergänger wurden daran gehindert, die Amtshandlung zu filmen. Da etwa die Hälfte der Teilnehmer keinen Mund-

und Nasenschutz getragen hat, wurden sie bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt. Es gab laut Polizei rund 70 derartige Anzeigen.

Äußerst stolz bin ich, dass die Versammlung, trotz des harten Vorgehens seitens der angerückten Bereitschaftseinheit „L“, friedlich und zivilisiert abgelaufen ist und die Leute kooperativ waren. Auf Nachfrage bei der Polizei vor Ort, wieso so konsequent gegen Spaziergänger ohne Maske vorgegangen wird, hieß es, dies wäre eine „Anordnung von oben“. Seitens der lokalen Polizei hingegen, kam es zu keinen besonderen Vorfällen.

Oberösterreichs Landespolizeidirektor A P kündigte eine härtere Gangart gegen die Maßnahmenkritiker an. Wie Innenminister N bezeichnete er sie als gefährliche Radikale.

Was sagen Sie zu dieser Kritik? Wie erklären Sie sich derartige Reaktionen aus der Politik?
Hier wird versucht, Maßnahmengegner und friedliche Demokraten einzuschüchtern und mit Repressalien abzustempeln. Ich sehe dies als hochgefährliche Entwicklung an. Auch ist es mehr als unverschämt die Teilnehmer eines „Spaziergangs“ zu kriminalisieren oder als „Mob“ zu betiteln, da diese nur von dem in der Verfassung verankertem Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsrecht Gebrauch machen. Dass die Exekutive offenkundig-verfassungswidrige Verordnungen kontrolliert und als Spielball von der Politik missbraucht wird, ist äußerst kritisch zu betrachten. Solch Vorgehen und solche Bilder kennen wir normalerweise nur aus Autokratien und Diktaturen. Hoffentlich bestätigt der Verfassungsgerichtshof bald die Rechtswidrigkeit der Verordnungen, damit diese schon außer Kraft treten.

Werden Sie weiter protestieren?
Aber sicher doch! Am Freitag, den 15.1.2021 wird die nächste Versammlung in X stattfinden. Diese wurde bei der Bezirkshauptmannschaft ordnungsgemäß eingereicht und bereits mündlich bestätigt. Die lokale Polizei und auch die Behörde sind sehr kooperativ.

Sie kommen aus dem Gesundheitsbereich. Welche Erfahrungen haben Sie mit beruflich mit der Corona-Situation gemacht?

Derzeit bin ich im Gesundheitswesen bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigt. Zwar arbeite ich nicht in der Pflege, die Corona-Situation wirkt sich trotzdem wirtschaftlich negativ auf mich aus, da ich als Mitarbeiter in der Verwaltung im Frühjahr 2020 für mehrere Wochen nach Hause geschickt wurde. Der Grund dafür: Es fehlten durch die geringere Auslastung in unserer Abteilung Aufgaben, die wir bei Normalbetrieb täglich bewältigen würden.

Ihr Wunsch für 2021?
Für 2021 wünsche ich mir, dass die Maßnahmen umgehend aufgehoben und zukünftig evidenzbasiert gearbeitet wird, wir unsere Grund- und Freiheitsrechte wiedererlangen und diese politische Willkür nicht in einen Dauerzustand oder in eine sogenannte „neue Normalität“ übergeht. Die Politik muss die Sorgen und Ängste der Bürger wahrnehmen und diese nicht als „Coronaleugner“ oder „Extremisten“ betiteln, um der Kritik aus dem Weg zu gehen. Es reicht!“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.6. Im Vorfeld des „Spazierganges“ wurde die zu Punkt II.1. dargestellte Ankündigung in den Sozialen Medien vielfach geteilt. Der Bf legte in seiner Beschwerde einige Bespiele vor.

Auch in den Tagen nach dem „Spaziergang“ gab es unterschiedliche Postings in Sozialen Medien, mit unterschiedlichem Inhalt.

Die vom Bf vorgelegten Postings werden hier auszugsweise wiedergegeben:

„Die G X, 9. Januar, um 12:38:
[…]
Organisiert wird der Demozug von rechtsextremen Österreichern, die Parolen von Freiheit ins Megaphon schreien. Kaum Masken, kein Abstand und eine Polizei, die sich sehr im Hintergrund hält.
[…]“

„E K, 9. Januar um 08:30 Uhr:
[…]
Bei der gestrigen Versammlung waren auch Coronaleugner. Es gab Anzeigen und sogar Festnahmen. Die Versammlung wurde offenbar von Personen außerhalb Xs organisiert.
[…]“

„www.meinbezirk.at
[…]
M betont auf Nachfrage der Bezirksrundschau: ‚ich bin nicht der Veranstalter, ebenso wenig D.‘
[…]“

II.7. Darüber hinaus wurde dem Bf zu Spruchpunkt 3 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 8. März 2021, GZ: BHVB/921170002449/21, eine weitere Verwaltungsübertretung vorgeworfen. Er habe am x, um 19:55 Uhr in x, am S, an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sei. Der Bf habe dadurch § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020, iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 verletzt. Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 werde eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 25 Euro zu bezahlen.

Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde bereits mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. April 2021, GZ: LVwG-700954/2/BP/NF, Folge gegeben, das Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 3 aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Begründend hatte sich ergeben, dass der Bf ein ärztliches Attest mitführte, wonach ihm das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Inhalt und die Formulierung des Aufrufes sind im Akt der belangten Behörde dokumentiert und findet sich auch in den vom Bf vorgelegten Postings aus den Sozialen Medien.

III.2. Die Teilnahme des Bf am „Corona-Spaziergang“ ist ohnedies nicht strittig und wird vom Bf zugestanden.

III.3. Dass keine Anzeige der Versammlung iSv § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz erstattet wurde, ergibt sich nicht nur aus dem Akteninhalt, sondern wird auch vom Bf nicht bestritten.

Der Bf vertritt aber die Meinung, dass er dazu auch gar nicht verpflichtet gewesen sei, worauf im Rahmen der rechtlichen Beurteilung einzugehen sein wird.

III.4. Auch das unterbliebene Einschreiten des Bf dahingehend, dass etwa 80 Teilnehmer keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trugen, ist unstrittig.

Der Bf vertritt auch dazu die Meinung, dass er auch dazu gar nicht verpflichtet gewesen sei, worauf im Rahmen der rechtlichen Beurteilung einzugehen sein wird.

III.5. Der Medienauftritt des Bf ist im Internet über die zitierte Homepage ohnehin öffentlich einsehbar. Ob der Bf durch diesen Medienauftritt als Veranstalter, Organisator, Leiter der Versammlung, etc. qualifiziert werden kann, ist aber keine Beweis- sondern eine Rechtsfrage.

III.6. Die auszugsweise Darstellung verschiedener Postings wurde den vom Bf vorgelegten Beweismitteln entnommen. Diese geben aber nur den persönlichen Eindruck des jeweiligen Verfassers wieder, sodass daraus im Hinblick auf die rechtliche Qualifikation als Versammlung oder des Bf als Veranstalter nichts gewonnen werden kann.

III.7. Die Feststellungen zu Spruchpunkt 3 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ergeben sich aus dem Behördenakt sowie aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. April 2021, GZ: LVwG-700954/2/BP/NF.

IV. Rechtslage:

Aus dem Versammlungsgesetz 1953 sind nachstehende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 2 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2017, regelt die Anzeige einer Versammlung wie folgt:

„(1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.
[...]“

IV.2. § 11 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sieht zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung Folgendes vor:

„(1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen.
(2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.“

IV.3. § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, normiert folgende Strafbestimmung:

„Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1:

V.1.1. § 2 Versammlungsgesetz legt eine grundsätzliche Anzeigepflicht für Versammlungen fest, sofern es sich nicht um Versammlungen handelt, die auf geladene Gäste beschränkt sind. In § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz wird die Pflicht für den Veranstalter normiert, eine allgemein zugängliche Versammlung mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlungsbehörde anzuzeigen. Als Spontanversammlungen werden jene öffentlich zugänglichen Versammlungen bezeichnet, die sich ohne Einladung oder sonstige Absprache bilden. Nach Eigner/Keplinger liegt auch bei Spontanversammlungen eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 iVm 19 Versammlungsgesetz vor, wobei hierbei Strafausschließungs- bzw. Rechtfertigungsgründe Berücksichtigung finden müssen (vgl. Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht-Praxiskommentar[3] (2015) 105).

V.1.1.1. Veranstalter ein Versammlung ist, wer die Versammlung einberuft, also sie organisiert. Weiters ist jener Veranstalter, der in den potentiellen Teilnehmern den Willen zum „Sichversammeln“ hervorrufen will.

V.1.1.2. Mit der Qualifikation als Veranstalter setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. März 2018, Ra 2017/01/0359, auseinander:

„18 Als Veranstalter einer Versammlung kann nur auftreten, wer Rechtspersönlichkeit besitzt, also neben einer natürlichen Person etwa ein Verein oder eine politische Partei (vgl. etwa VfSlg. 11.258/1987 und VfSlg. 19.852/2014, jeweils mwN).
19 Veranstalter einer Versammlung im Sinne des VersG ist eine natürliche oder juristische Person, die die Versammlung einberuft, also zu ihr einlädt oder sie organisiert; das ist der Einberufer, Organisator (vgl. dazu auch OGH 25.3.1999, 6 Ob 201/98x), Initiator oder Planer der Versammlung. Veranstalter ist sohin, wer in den potenziellen Teilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorrufen will, was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften, im Internet etc.) erfolgt. Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung begründen keine Veranstaltereigenschaft. Der Veranstalter muss an der (späteren) Versammlung auch nicht teilnehmen (vgl. zu all dem Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht[3] (2015) S. 96).
20 Den Veranstalter trifft die - durch § 19 VersG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte - Pflicht, die Versammlung gemäß § 2 Abs. 1 VersG anzuzeigen (vgl. VwGH 21.3.1990, 90/01/0019). Bei ordnungsgemäß angezeigten Versammlungen (§ 2 Abs. 1 VersG) gilt daher als Veranstalter, wer in der Versammlungsanzeige als solcher auftritt (vgl. Fessler/Keller, Vereins- und Versammlungsrecht[3] (2013) S. 271).
21 Wird eine Versammlung - wie im Revisionsfall - nicht angezeigt, ist zunächst jene Person als Veranstalter anzusehen, die nach den dargelegten Grundsätzen in den anderen Versammlungsteilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorgerufen hat. Darüber hinaus gilt als Veranstalter auch eine Person, die in der Öffentlichkeit (vgl. VfSlg. 14.773/1997: Pressemitteilung über eine "Protestkundgebung") oder gegenüber der Behörde als solcher auftritt vgl. Eigner/Keplinger, aaO. S. 96 f), weiters, wer eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt (vgl. Fessler/Keller, aaO).“

V.1.1.3. Im vorliegenden Fall trat der Bf als Organisator der Versammlung auf und gewährte den Medien (vgl. Punkt II.5.) ein als „Exklusiv-Interview mit Xer Demo-Organisator“ bezeichnetes Interview. Dass er der Bezeichnung als „Organisator“ später entgegen zu treten versuchte, ist in Zusammenschau mit dem Auftreten des Bf im Vorfeld der Versammlung und mit seinen Aussagen in diesem Interview eine Schutzbehauptung, um einer drohenden Strafe nach dem Versammlungsgesetz zu entgehen.

Der Bf gab dazu befragt, dass am x auf seine Initiative der erste „Corona-Spaziergang“ stattgefunden habe und ob er mit dem Ergebnis zufrieden sei, an, dass die Teilnehmerzahl über den Erwartungen gelegen sei.

Zu dem Vorwurf (der u.a. in Sozialen Medien erhoben wurde), es handle sich bei den Organisatoren bzw. Teilnehmern u.a. um Rechtsextreme, nahm, der Bf in diesem Interview konkret Stellung, indem er ausführte, dass es sich bei den Teilnehmern um Bürger aus allen Gesellschaftsschichten handle und es unverschämt sei, die Teilnehmer zu kriminalisieren und als „Mob“ zu betiteln.

Auch zur Frage, ob weiter protestiert werde, gab der Bf, dass dies sicher sei und am 15. Jänner 2021 die nächste Versammlung stattfinden werde, die bereits bei der Bezirkshauptmannschaft ordnungsgemäß eingereicht sei und die bereits mündlich bestätigt sei.

Warum der Bf in einem Presseinterview in dieser Form auftritt – die nur einen Schluss zulässt, nämlich, dass der Bf Veranstalter bzw. Organisator der Versammlung war – wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, ist nicht nachvollziehbar.

Vor allem kündigte der Bf weitere Proteste an. Außerdem trat er auch der Meinung entgegen, dass die Versammlung von rechtsextremen Personen organisiert bzw. von diesen dazu aufgerufen worden sei. Wäre der Bf aber nicht der Veranstalter der Versammlung, wäre sein Einschreiten in dieser Form nicht erklärbar bzw. könnte der Bf diese Meinung auf sich beruhen lassen.

V.1.1.4. Im Ergebnis ist daher der Bf Veranstalter iSv § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz und wäre daher auch verpflichtet gewesen, die in § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz normierte Anzeige zu erstatteten.

V.1.2. Die Tatsache, dass die in Rede stehende Versammlung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlungsbehörde angezeigt wurde, ist unbestritten.

V.1.3. Die in Rede stehende Versammlung war allgemein zugänglich und unterlag daher der Anzeigepflicht gemäß § 2 Versammlungsgesetz. Eine Spontanversammlung war nicht gegeben, was sich schon aus dem vorangegangenen Aufruf zum „Spaziergang“ ergibt. Immerhin haben sich diesem Aufruf folgend ca. 1.500 Personen versammelt. Außerdem wurden Megaphone sowie Schilder und Transparente von den Teilnehmern mitgebracht, worin eine gewisse Vorbereitung auf die Versammlung erblickt werden kann. Selbst wenn man – entgegen der obigen Feststellungen – von einer Spontanversammlung ausginge, wäre für den Bf nichts gewonnen, da auch nicht gemeldete Spontanversammlungen grundsätzlich der Strafbarkeit nach §§ 2 iVm 19 Versammlungsgesetz unterliegen, wobei im konkreten Fall weder Strafausschließung- noch Rechtfertigungsgründe vorgebracht wurden und auch aus der Aktenlage nicht ersichtlich sind. Insoweit war dem Beschwerdevorbringen nicht zu folgen und der „Spaziergang“ rechtlich als Versammlung iSv § 2 Versammlungsgesetz zu qualifizieren.

V.1.4. § 19 Versammlungsgesetz stellt Übertretungen des genannten Gesetzes unter verwaltungsbehördliche Strafdrohung. Da § 19 Versammlungsgesetz nur allgemein von „Übertretungen dieses Gesetzes“ spricht, ist grundsätzlich jedes Verhalten strafbar, mit dem ein Verbot des Versammlungsgesetzes missachtet oder ein Gebot des Versammlungsgesetzes nicht erfüllt wird. Insbesondere macht sich der Veranstalter einer Versammlung strafbar, wenn er die Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz missachtet (Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht-Praxiskommentar^{3} (2015) 297 f).

§ 19 Versammlungsgesetz verlangt keine besondere Schuldform, weshalb nach § 5 Abs. 1 VStG bloße Fahrlässigkeit ausreicht (Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht-Praxiskommentar^{3} (2015) 299). Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft („Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, die versammlungsrechtliche Vorgaben ignorierend, eine Versammlung

organisierte und abhielt. Hinzu kommt, dass – wie bereits unter Punkt V.1.3. ausgeführt – keine Spontanversammlung stattfand. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

V.1.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie

rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.1.6. Strafmildernd ist die Unbescholtenheit des Bf zu werten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Der Umstand, dass gegen den Bf weitere Verwaltungsstrafverfahren anhängig sind, darf nicht erschwerend gewertet werden, zumal keine rechtskräftigen Bestrafungen aktenkundig sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigte gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden (es müsste sich hierbei um ein Verschulden handeln, das noch bedeutend unter dem Maß der leichten Fahrlässigkeit anzusiedeln wäre), weshalb das Vorgehen mittels Ermahnung nicht in Betracht kommt. Immerhin wurde für die verfahrensgegenständliche Versammlung 1.500 Personen mobilisiert.

V.1.7. Bei Abwägung all dieser Strafzumessungsgründe erscheint aber bei einer gesetzlichen Höchststrafe von 720 Euro die verhängte Geldstrafe von 600 Euro zu hoch bemessen. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und die Geldstrafe auf 360 Euro herabzusetzen sowie die Ersatzfreiheitsstrafe mit 17 Tagen dementsprechend anzupassen.

V.1.8. Bei diesem Ergebnis reduzieren sich die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde auf 36 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

V.2. Zu Spruchpunkt 2:

V.2.1. Feststeht, dass bei der Versammlung etwa 80 Teilnehmer keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trugen und der Bf es unterlassen hat, diesem Verhalten entgegen zu treten. Dies wurde dem Bf in Spruchpunkt 2 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vorgeworfen.

V.2.2. § 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz sieht vor, dass für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen haben. Gemäß Abs. 2 leg. cit. haben sie gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

V.2.3. Der Bf hat selbst an dieser Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 598/2020) teilgenommen und hat es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

§ 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 598/2020) normiert eine abgestufte Ausnahmenregelung, zunächst für das Tragen eng anliegender und in der Folge nicht eng anliegender, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckender mechanischer Schutzvorrichtungen.

V.2.4. Wie sich aus den obigen Feststellungen – insbesondere zu Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses ergibt – konnte der Bf selbst ein ärztliches Attest vorweisen und dadurch einen Befreiungstatbestand glaubhaft machen.

Das Straferkenntnis war im Hinblick auf Spruchpunkt 3 daher aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.2.5. Wenn dies nun aber für den Bf zutrifft, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Teilnehmer an der Versammlung über vergleichbare Atteste verfügten. Es steht daher nicht fest, wie viele dieser Teilnehmer zu Recht oder aber zu Unrecht keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trugen.

Der pauschale Vorwurf, der Bf habe es unterlassen bei etwa 80 Teilnehmern deren Verhalten entgegen zu treten, ist daher zu weit gefasst.

Auch kann nicht konkretisiert werden, ob der Bf tatsächlich diesem Verhalten anderer Teilnehmer schlechthin entgegentreten hätte müssen – zumal ja das Unterlassen des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung erst dann pönalisiert wird, wenn kein Ausnahmegrund glaubhaft gemacht werden kann – oder ob dem Bf allenfalls vorzuwerfen ist, dass er dem Ausnahmetatbestand (ärztliches Attest) nicht nachgegangen ist.

Insofern kommt in Betracht, dass der Bf die Tat, so wie sie ihm vorgeworfen wurde, gar nicht begangen hat.

V.2.6. Hinzu kommt, dass § 44a Z 1 VStG vorsieht, dass der Spruch die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat.

V.2.6.1. Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu jüngst in seinem Beschluss vom 12. November 2020, Ra 2020/15/0068, aus:

„Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG (betreffend den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses) ist dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an die Tatumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. beispielsweise das Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053, VwSlg. 11894 A/1985 und das hg. Erkenntnis vom 26. September 1994, Zl. 92/10/0148).“

V.2.6.2. Ferner führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. März 2019, Ra 2018/09/0163, Nachfolgendes aus:

„§ 44a Z 1 VStG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2015/17/0029, mwN).“

V.2.7. Im vorliegenden Fall hat der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in dieser konkreten Form nicht begangen, zumal das Unterlassen des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung erst dann pönalisiert wird, wenn kein Ausnahmegrund glaubhaft gemacht werden kann.

V.2.8. Im Ergebnis war der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2 daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.2.9. Der Bf hat hinsichtlich Spruchpunk 2 weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

V.3. Zusammengefasst ist der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 im Hinblick auf die Strafhöhe insofern Folge zu geben, als die Geldstrafe auf 360 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Tage herabgesetzt wird.

Darüber hinaus wird die Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt 1 als unbegründet abgewiesen; mit der Maßgabe, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. I Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 63/2017“ und die Strafsanktionsnorm „§ 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. I Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 50/2012“ zu lauten hat.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 ist der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 36 Euro zu bezahlen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses im Einklang mit der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition einer Versammlung (vgl. Punkt V.1.1.) sowie zur Qualifikation einer Person als Veranstalter (vgl. VwGH 22. März 2018, Ra 2017/01/0359), sodass eine Rechtfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.3. Außerdem steht die vorliegende Entscheidung hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses im Einklang mit der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG (vgl. VwGH 20. März 2019, Ra 2018/09/0163; 12. November 2020, Ra 2020/15/0068), sodass auch aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.4. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht

verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer